

Funkanlage GasLine Ascheberg S900324

Errichtung einer Funkanlage
einschließlich zugehöriger Versorgungseinheit

Landschaftspflegerischer Begleitplan

450connect GmbH
Melli-Beese-Straße 11
50829 Köln

 **Integrierte
Landschaftsplanung
Pieper**

Elmar Pieper
Dipl.-Ing. Dipl. Ökol.

Isenbergstraße 15
45130 Essen

Bauherr*in: 450connect GmbH
Melli-Beese-Straße 11, 50829 Köln

Bauvorhaben: Errichtung Funkanlage mit zugehöriger Versorgungseinheit
Kreis Coesfeld, Stadt Ascheberg, Gemarkung Herbern,
Flur 9, Flurstück 23

Verfasser: ILP - Integrierte Landschaftsplanung Pieper
Dipl.-Ing. Dipl. Ökol. Elmar Pieper
Isenbergstraße 15, 45130 Essen
Tel. 0201-6302951 • Fax. 0201-6302953 • ilp@epieper.net

Bearbeitung: Marina Hölter, M. Sc. Biowissenschaften
Mirco Cachay, M.Sc. Geographie

Essen, 19. April 2022



Integrierte Landschaftsplanung Pieper
i.V. Marina Hölter

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
1.1	Anlass der Planung und Lage im Raum	1
1.2	Methodik	2
1.3	Beschreibung der Planung.....	3
2	Grundlagen.....	4
2.1	Naturraum	4
2.2	Biotop- und Nutzungsstruktur.....	4
2.3	Landschaftsbild.....	6
2.4	Planerische Vorgaben.....	7
2.5	Eigentumsverhältnisse.....	8
3	Konfliktanalyse	8
3.1	Schutzgut Boden.....	8
3.2	Schutzgut Wasser.....	9
3.3	Schutzgut Vegetation	9
3.4	Schutzgut Fauna und Biodiversität	10
3.5	Schutzgut Landschaftsbild	11
3.6	Schutzgebiete.....	12
4	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	12
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	12
4.2	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	14
4.3	Betriebs- und unterhaltungsbedingte Beeinträchtigungen	14
5	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	15
5.1	Naturhaushalt	15
5.1.1	Kompensation.....	15
5.1.2	Anpflanzung.....	16
5.2	Landschaftsbild.....	18
6	Zusammenfassung	20

Literatur- und Quellenverzeichnis

Anhang

- Schematische Darstellung der Planung
- Untersuchungsraum mit Landschaftsbildeinheiten
- Auszug Genehmigungsplanung, KPN 2022

1 Einführung

1.1 Anlass der Planung und Lage im Raum

Die 450connect GmbH plant den Neubau einer Funkanlage mit der dazugehörigen Versorgungseinheit. Der Antennenträger wird entsprechend des Netzausbauantrages ausgestattet. Die 450connect GmbH baut und betreibt die ausfallsichere 450 MHz-Plattform zur Digitalisierung der kritischen Infrastrukturen in Deutschland. Der Ausbau dieses Funknetzes bietet den Energie- und Wassernetzbetreibern sowie weiteren Betreibern kritischer Infrastruktur ein ausfallsicheres, unabhängiges Kommunikationsnetz. Da bereits im Juli 2022 der zentrale Testbetrieb erfolgen wird, ist die Errichtung eines Mast-Provisoriums vorgesehen. Nach Fertigstellung der dauerhaften Funkanlage wird das Mast-Provisorium zurückgebaut.

Die Errichtung des rund 45 m hohen Schleuderbetonmastes erfolgt im baurechtlichen Außenbereich. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind auch die naturschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Der vorliegende landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) dient zur Beurteilung der naturschutzfachlichen Auswirkungen, die durch die Errichtung der geplanten Funkanlage zu erwarten sind. Der LBP hat nachvollziehbar die Eingriffe in Natur und Landschaft darzustellen und zu bewerten. Bei mastenartigen Eingriffen sind vornehmlich die landschaftsästhetischen Eingriffe in das Landschaftsbild eingriffsrelevant.

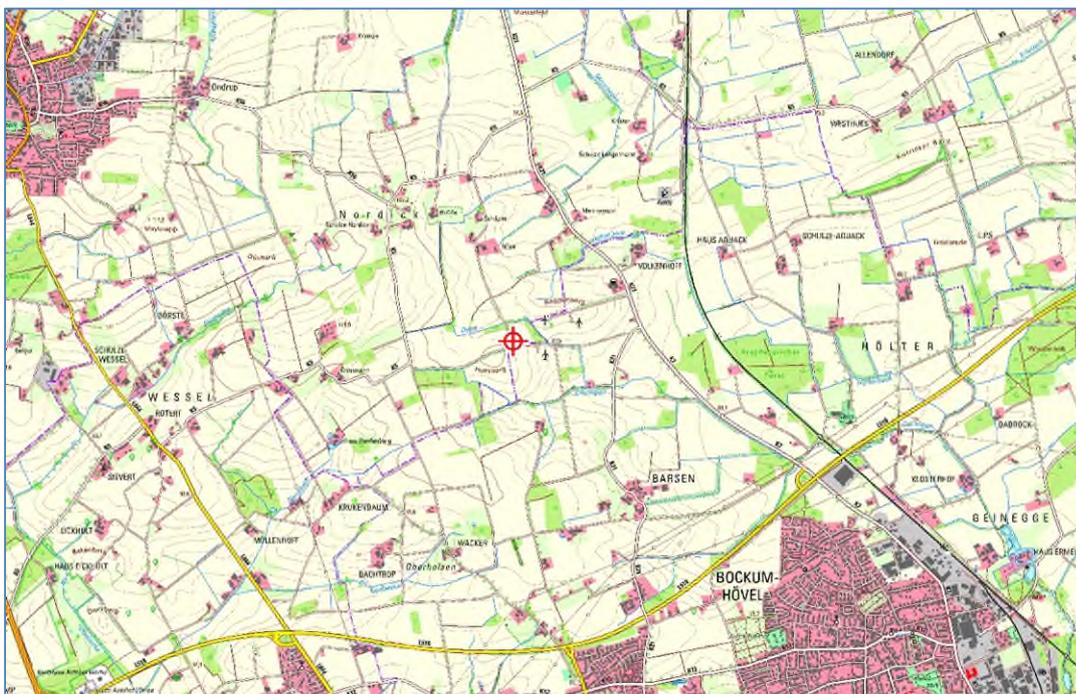


Abb. 1: Lage des Maststandortes im Raum (Kartengrundlage: DTK25 © Geobasis NRW, Köln 2022, dl-de/by-2-0, https://wms.nrw.de/geobasis_nw:dtk25?)

Der Standort der geplanten Funkanlage befindet sich auf einer Ackerbrache südöstlich des Ortes Herbern der Gemeinde Ascheberg im Kreis Coesfeld (Gemarkung Herbern, Flur 9, Flurstück 23). Südlich grenzt die Kreisgrenze zur Stadt Hamm an (s. Abb. 1).

1.2 Methodik

Gemäß § 31, Abs. 5 LNatSchG (Landesnaturenschutzgesetz NRW) sind Mast- und Turmbauten mit einer Höhe von mehr als 20 m im Sinne des § 15, Abs. 6 Satz 1 BNatSchG (Bundesnaturenschutzgesetz) durch die Zahlung eines Ersatzgeldes auszugleichen. Die Ermittlung des Ersatzgeldes für Masten in Vollwandbauweise erfolgt auf Grundlage des Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 (Windenergie-Erlass 2018) und mit Hilfe des „Verfahren[s] zur Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter“ (LANUV 2020).

Die 15-fache Masthöhe stellt dabei den Radius des landschaftsästhetischen Betrachtungsraumes dar, als Grundlage zur Ermittlung des Ersatzgeldes (s. Anhang). Das LANUV stellt eine flächendeckende Bewertung der Landschaftsbildeinheiten zur Ermittlung des Ersatzgeldes bereit (LANUV 2018a). Den definierten Landschaftsbildeinheiten (LBE) werden vier Wertstufen zugeordnet („sehr gering/ gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch/ herausragende Bedeutung“). Ortslagen (Siedlungsbereiche ab 5 km²) sind dabei genauso zu bewerten, wie LBE der Wertstufe „sehr gering/ gering“.

Die Höhe des Ersatzgeldes wird über die im Betrachtungsraum vorkommenden Landschaftsbildeinheiten ermittelt. Flächenanteile der vorkommenden Einheiten sind zu erfassen und fließen entsprechend ihres Anteils in die Berechnung des Ersatzgeldes ein. Das Ersatzgeld ergibt sich aus dem durch die Wertstufe(n) des Landschaftsbildes vorgegebenen Zahlenwert pro Meter multipliziert mit der Anlagenhöhe. Von dem ermittelten Betrag sind bei Funkmasten in Vollwandbauweise 10 % abzuziehen, da diese im Vergleich zu Windenergieanlagen z. B. durch fehlende Rotorblätter einen geringeren Eingriff in das Landschaftsbild darstellen (LANUV 2020).

Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden auf Grundlage des vom LANUV bereitgestellten Bewertungsverfahrens „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ bewertet (LANUV 2021). Mit Hilfe der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft vermieden oder minimiert und nicht vermeidbare negative Folgen durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden.

Alle aufgeführten und genutzten Datenbanken, Online-Dienste sowie Literatur wurden zum Zeitpunkt der Erstellung des LBPs abgerufen/verwendet und basieren auf dem Informationsstandpunkt im April 2022. Es fand eine faunistisch kundige Standortbegehung im April 2022 seitens des Landschaftsplanungsbüros ILP statt.

1.3 Beschreibung der Planung

Die Planung umfasst den Neubau eines 45,1 m hohen Schleuderbetonmastes mit der zugehörigen Versorgungseinheit (Systemtechnik). Die zukünftige Funkanlage beansprucht eine Fläche von 80 m² und wird mit einem 2 m hohen grünen Stabgitterzaun eingefriedet. Die geschotterte Zuwegung sowie ein Teil des übererdeten Mastfundamentes, beanspruchen zusätzlich eine Fläche von insgesamt 99,25 m² außerhalb der eingefriedeten Fläche. Das Leerrohr für LWL- und Elektro-Zuleitungen wird in einem Kabelgraben verlegt und an das Gebäude der GasLine angebunden (s. Anhang).

Der Schleuderbetonmast wird im oberen Mastbereich mit Antennenanlagen ausgestattet. Zusätzlich wird ein 5 m langes Stahlaufsatzrohr an den 40 m hohen Mast angebracht. Die Steigleiter ist aus Gründen der Arbeitssicherheit mit drei aufklappbaren Ruhepodest ausgestattet.

Die Gründung des Mastes wird mit 7 x 7 m angenommen. Änderungen sind hier noch möglich, da die genaue Dimensionierung des Fundaments auf Grundlage der Baugrunduntersuchung erfolgt.

Die flächige Nutzung der dauerhaften Funkanlage stellt sich wie folgt dar:

▪ Mastfundament, oberirdisch (abzgl. oberirdischer Nutzung)	5,29 m ²
▪ Mastfundament unterirdisch	38,54 m ²
▪ Schotterfläche um das Fundament	31,92 m ²
▪ Systemtechnik	2,5 m ²
▪ Mit Gehwegplatten ausgelegte Zugangsfläche	9 m ²
▪ Zuwegung, geschottert	92 m ²

Die etwa 3 m breite Baustraße erfolgt über die Nordick-Hombergstraße westlich des Gebäudes der GasLine. Dazu sind im Einfahrtsbereich ein Holunderstrauch und eine junge Stiel-Eiche (BHD < 7 cm) auf den Stock zu setzen (s. Abb. 5). Die 117 m² große Kranstellfläche wird südwestlich der geplanten Funkanlage errichtet. Zum Schutz des Bodens sind alle temporären Flächen mit Stahlplatten auszulegen. Nach Fertigstellung der Anlage sind diese Flächen rückstandslos in den Ausgangszustand zurückzuführen.

Die Planung umfasst im ersten Schritt die Errichtung eines provisorischen Mastes, um die Anbindung des Funkstandortes für den zentralen Testbetrieb im Juli 2022 zu gewährleisten. Dazu wird ein rund 40 m hoher Stahlgittermast mit Auflastgewichten aus Betonblöcken und einer Systemtechnik nördlich der dauerhaft geplanten Funkanlage errichtet. Das Provisorium wird mit einem Bauzaun eingefriedet. Die Standzeit des provisorischen Mastes beträgt voraussichtlich etwa sechs bis neun Monate und umfasst den Zeitraum bis zur Fertigstellung des dauerhaften Mastes. Im zweiten Schritt ist die Errichtung des dauerhaften Funkmastes mit zugehöriger Versorgungseinheit

vorgesehen. Beide Masten werden voraussichtlich maximal ein bis zwei Monate gleichzeitig stehen. Nach Fertigstellung der dauerhaften Funkanlage wird das Provisorium vollständig zurückgebaut.

2 Grundlagen

2.1 Naturraum

Der Untersuchungsraum befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit Westfälische Bucht (54) mit der Untereinheit Kernmünsterland (541) des Werner Berg- und Hügellandes (541.52) (Meisel 1959).

Der Standort befindet sich im langgestreckten Landschaftsraum „Offenes Quartärhügelland von Selm bis Hamm“ (LR-IIIa-091) und erstreckt sich im Grenzbereich zwischen Münsterland und dem Kreis Unna. Im Nordosten erreicht der Landschaftsraum mit Höhen bis zu 111 m bei Herbern sein höchstes Niveau. Hier bestimmen einzelne Berge wie der Kurricker Berg, der Roggenberg und der Kötterberg das Landschaftsbild. Nach Süden und Westen fällt der Raum zur Lippeniederung bzw. zur Steverniederung ab. Der Kreideuntergrund wird großflächig von einer schluffig-tonigen Grundmoränendecke überlagert. Kleinflächig wird diese von Flugsanden und Sandlöss bedeckt. Als potenziell natürliche Vegetation überwiegen Eichen-Hainbuchenwälder, die auf kleineren Flächen von Flattergras-Buchenwälder und - auf sandigen Bereichen - von trockenen Buchen-Eichenwäldern abgelöst werden (LANUV 2018b).

Am geplanten Maststandort hat sich ein Pseudogley (L4312_S541SW3) entwickelt. Die Schutzwürdigkeit wurde nicht bewertet. Grundwasser ist nicht vorhanden. Der Staunäseggrad liegt bei Stufe 3 (mittlere Staunässe). Der Boden weist eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit und die ökologische Feuchtstufe „mäßig wechsellustig“ auf (GD NRW 2022, Bodenkarte 1:50.000).

Der Raum ist von mehreren kleineren Bächen, Gräben und Becken durchzogen. Die Geneigte als rechtseitiger Nebenfluss der Lippe wird unter anderem von der Deepe und dem Hölterbach gespeist. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

2.2 Biotop- und Nutzungsstruktur

Der Standort des geplanten Funkmastes befindet sich auf einer derzeitigen Ackerbrache innerhalb einer offenen Kulturlandschaft. Die Ackerbrache ist schütter von vorherigen Ackerfrüchten wie Raps (*Brassica napus*) und Ölrettich (*Raphanus sativus* var. *oleiformis*)

bewachsen. Aufgrund der Bodenart Lehm weist der Boden verdichtete Bereiche und Staunässe auf. Unmittelbar südlich des geplanten Standortes befindet eine eingezäunte, fernüberwachte Station der GasLine. Die Ackerbrache wird östlich und südlich von einem Gehölzstreifen aus Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Feld-Ahorn (*Acer campestre*) eingefasst. Östlich stocken zudem als Überhälter einzelne Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und Eschen (*Fraxinus excelsior*). Die Gehölze unterliegen regelmäßigen Pflegeschnitten. Der Gehölzstreifen, der die Nordick-Homburg-Straße auf der südlichen Seite säumt, wurde bis auf wenige ältere Eschen auf den Stock gesetzt.



Abb. 2: Geplanter Maststandort auf einer Ackerbrache, Blickrichtung Süden (Foto: ILP 2022)

Nördlich grenzt die Ackerbrache an ein Feldgehölz, das von einem Bach durchzogen wird und als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen ist (s. Abb. 3). Der Bach stellt sich in diesem Abschnitt naturnah dar, während er hingegen im Offenland begräbt wurde. Das Gehölz wird von Eschen-, Buchen- und Eichenalthölzern dominiert. Darüber hinaus stocken dort wenige Kirschen (*Prunus avium*) und Birken (*Betula pendula*). Die gut entwickelte Krautschicht setzt sich aus Großer Sternmiere (*Stellaria holostea*), Scharbockskraut (*Ficaria verna*), Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*), Efeu (*Hedera helix*), und Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*) zusammen.

In Richtung Westen erstrecken sich weitere Ackerflächen. Zahlreiche Windenergieanlagen wurden auf den umliegenden, großflächigen Ackerschlägen errichtet. Niederspannungstrassen führen östlich entlang der Nordick-Hombergstraße und queren ebenfalls Ackerflächen.



Abb. 3: Bachlauf der „Deepe“ innerhalb des Feldgehölzes (Foto: ILP 2022).

2.3 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Raumes stellt sich als ackergeprägte, offene Kulturlandschaft dar. Das flach wellige Offenland wird von großflächigen Ackerschlägen dominiert. Wenige landschaftsgliedernde Elemente sind in Form von Gehölzstrukturen vorhanden: Feldgehölze befinden sich eingestreut im Raum, Baumreihen und Gehölzstreifen säumen die Wirtschaftswege. Mehrere schmale Bäche und Gräben durchziehen den Raum. Zumeist sind die Fleißgewässer aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung begradigt worden. Abschnittsweise sind sie jedoch naturnah ausgeprägt und mit Ufergehölzen gesäumt. Der Raum ist dünn besiedelt. Siedlungsstrukturen sind nur in Form von vereinzelten, eingestreuten Gehöften vorhanden. Zahlreiche Wirtschaftswege erschließen den Raum und machen ihn für die lokale landschaftsgebundene Erholung und Freizeitgestaltung erlebbar.

Der Raum befindet sich innerhalb einer Windenergiezone. In dieser ist bereits eine Vielzahl an Windenergieanlagen errichtet worden. Ferner ist die Landschaft von

Stromtrassen durchzogen. Durch das flache Relief in einer eher ausgeräumten Landschaft sind direkte, oftmals uneingeschränkte Sichtachsen zu diesen Strukturen vorhanden.

2.4 Planerische Vorgaben

Der geplante Maststandort befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans „Nordkirchen - Herbern“ des Kreises Coesfeld (2002) innerhalb des großflächigen Landschaftsschutzgebietes „Haus Hardenberg“ (1.2.18) (s. Abb. 4). Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung vorhandener Strukturen und Wiederherstellung naturnaher Lebensräume, gliedernder und vernetzender Elemente,
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Für das Landschaftsschutzgebiet sind folgende Entwicklungsziele festgesetzt:

- Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen,
- Wiederherstellung und Erhaltung des natürlichen Gewässerverlaufes und der Niederungsbereiche,
- Wiederherstellung und Erhaltung von landschaftstypischen Gräfteanlagen (Kreis Coesfeld 2002).

Innerhalb dieses LSG befindet sich, gemäß Ausweisung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) (Bezirksregierung Münster 1999) der Windeignungsbereich COE 57. Auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ascheberg ist der Raum als „Sondergebiet Wind“ ausgewiesen (Gemeinde Ascheberg 2022).

Nördlich der geplanten Funkanlage ist das Kleingehölz mit dem Fließgewässer Deepe als geschützter Landschaftsbestandteil „Bachabschnitt und Kleingehölz am Roggenberg“ (1.4.37) (Kreis Coesfeld 2002) und als Biotopkatasterfläche (BK-4212-0028) (LANUV 2018b) ausgewiesen. Die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteiles erfolgt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (Kreis Coesfeld 2002).

Zusätzlich ist der naturnahe Abschnitt des Tieflandbaches Deepe als geschütztes Biotop (BT-4212-0078-2005) gemäß § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatschG ausgewiesen (LANUV 2018b).



Abb. 4: Schutzausweisungen im Raum des geplanten Funkmastes (Kartengrundlage: DOP © Geobasis NRW, Köln 2022, dl-de/by-2-0, https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop, shape files der Schutzausweisungen: https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/naturschutz/infos/)

2.5 Eigentumsverhältnisse

Die beanspruchte Fläche zur Errichtung der Funkanlage (Gemarkung Herbern, Flur 9, Flurstück 23) befindet sich in Fremd-Eigentum. Zur Nutzung des Grundstücks hat der Antragssteller die entsprechenden privatrechtlichen Verträge zu schließen und im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

3 Konfliktanalyse

3.1 Schutzgut Boden

Die Errichtung der dauerhaft geplanten Funkanlage mit den einhergehenden Teil- und Vollversiegelungen führt zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des vorhandenen Bodengefüges und der Bodenfunktionen. Zusätzlich finden durch die Anlage der Baugrube und dem Verfüllen Bodenbewegungen statt. Die Infiltration von Niederschlagswasser wird im Bereich der vollversiegelten Flächen dauerhaft verhindert. Durch das Anlegen

einer wassergebundenen Decke (Schotterschicht) kann Oberflächenwasser weiterhin in den Boden versickern. Aufgrund der geringen Größe der beanspruchten Fläche, sind unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu attestieren.

Die baubedingten temporären Flächen (Kranstellplatz und Baustraße) werden zum Schutz des Bodens vor Verdichtung mit Stahlplatten ausgelegt und nach der Beendigung der Arbeiten in den Ursprungszustand zurückgeführt.

Durch die Errichtung des Mast-Provisoriums wird es im Bereich der Auflastgewichte und der Systemtechnik zu kleinflächigen Bodenverdichtungen kommen. Nach Fertigstellung der dauerhaften Mastanlage wird das Mast-Provisoriums vollständig zurückgebaut. Verdichtungen des Unterbodens sind nach dessen Rückbau durch Lockerungsmaßnahmen (z. B. grubbern) zu beseitigen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind aufgrund der geringen Größe der beanspruchten Fläche und unter Beachtung einer ordnungsgemäßen Bauausführung nicht zu erwarten.

3.2 Schutzgut Wasser

Abhängig von der Witterung und Jahreszeit kann aufgrund des Stauwassers eine Wasserhaltung für den Bau des dauerhaften Funkmastes erforderlich sein. Hierfür ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Coesfeld zu kontaktieren. Vor Beginn der Baumaßnahme sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen.

Für die Errichtung des Mast-Provisoriums ist keine Baugrube erforderlich. Der Mast wird durch Auflastgewichte stabilisiert. Daher wird keine Gefährdung durch das Mast-Provisorium auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen.

Eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers ist unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der anerkannten Regeln der Technik während der Bauausführung nicht zu erwarten.

3.3 Schutzgut Vegetation

Der geplante Maststandort befindet sich auf einer Ackerbrache. Für die Errichtung der Funkanlage wird ein Teil dieser Fläche dauerhaft beansprucht und versiegelt. Für die Baustraße ist ein Holunderstrauch und eine junge Stiel-Eiche (BHD < 10 cm) zu entnehmen (s. Abb. 5). Um ein erneutes Austreiben zu ermöglichen, sind die Gehölze lediglich auf den Stock zu setzen.

Für das Mast-Provisorium wird temporär kleinflächig Ackerbrache versiegelt. Nach Fertigstellung des dauerhaften Funkmastes wird das Provisorium vollständig zurückgebaut.

Die beanspruchten Flächen können sich innerhalb einer Vegetationsperiode wiedereinstellen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Vegetation können ausgeschlossen, da in keine hochwertigen Vegetationsstrukturen eingriffen wird und die Flächeninanspruchnahme vergleichsweise gering ausfällt.



Abb. 5: Bereich der geplanten Baustraße, eine junge Stiel-Eiche und ein Holunderstrauch sind auf den Stock zu setzen, Blickrichtung Norden (Foto: ILP 2022).

3.4 Schutzgut Fauna und Biodiversität

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) sind die Auswirkungen der Planung auf die europäisch geschützten FFH Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu betrachten und zu bewerten. Diese Artenschutzprüfung wird in einem eigenständigen Fachbeitrag dargestellt. Beeinträchtigungen der geschützten Arten sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung (Stufe 1) nicht festzustellen (s. Fachbeitrag Artenschutz).

Der allgemeine Artenschutz umfasst sämtliche wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die Arten, die keinen Schutzstatus aufweisen. Es ist jede mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung von Tieren und Pflanzen und deren Lebensstätten untersagt. Des Weiteren sind Zeiträume für den Rückschnitt von Hecken, Bäumen und Gehölzstreifen, das Mähen von Röhrichtern, das Freiräumen von wasserführenden Gräben etc. definiert.

Der direkte Eingriffsraum der geplanten Funkanlage wird von einer Ackerbrache eingenommen. Potenzielle Habitats für Arten des Offenlandes weist die Fläche aufgrund der angrenzenden Gehölzstrukturen nicht auf. Eine Verdrängung von bodenbrütenden Arten durch den Mast ist nicht zu erwarten. Die Gehölzstrukturen können potenzielle Lebensräume für Arten mit Bindung an Kleingehölzen aufweisen. Eingriffe in Gehölze betreffen ein Holunderstrauch und eine junge Stiel-Eiche. Nester wurden in den betroffenen Gehölzen nicht gefunden. Im östlich angrenzenden Gehölzstreifen konnten zwei Nester festgestellt werden. Visuelle und akustische Störungen sind während der Bauphase nicht auszuschließen, diese sind jedoch aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Raumes als gering einzustufen. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können temporäre Störungen vermieden oder minimiert werden.

Die überwiegend ubiquitären und nicht gefährdeten Arten werden unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt und werden nicht vertiefend betrachtet. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten wird als günstig betrachtet, sodass durch die kleinflächige Baumaßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Arten bestehen bzw. Verbotstatbestände gemäß § 39 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von diesen Arten wird im räumlichen Zusammenhang aufgrund von zahlreich vorhandenen Ausweichmöglichkeiten weiterhin gewahrt.

Durch die Errichtung des Funkmastes ist für den allgemeinen Artenschutz unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Gefährdung zu erkennen.

3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Der dauerhafte als auch der provisorische Mast werden auf einer Ackerbrache in einer offenen Kulturlandschaft errichtet. Unmittelbar südlich des geplanten Mastes befindet sich ein eingezäuntes Gebäude der GasLine, das die Sicht auf den unteren Teil des Mastes vollständig verdeckt. Weitere sichtverschattende Strukturen sind von Süden und Osten in Form der Gehölzstreifen entlang der Nordick-Hombergstraße vorhanden. Das Feldgehölz im Norden unterbricht direkte Sichtachsen auf den geplanten Mast. Der Mast wird in die bestehenden Strukturen eingebunden und nur aus Richtung Westen in Gänze wahrnehmbar sein. Aufgrund der offenen Kulturlandschaft und des flachen Reliefs wird der obere Teil des Mastes eine erhöhte visuelle Fernwirkung haben. Diese stellt sich allerdings aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen als vergleichsweise gering dar, sodass von keiner erheblichen landschaftsästhetischen Wertminderung auszugehen ist. Der dauerhafte Mast wird sich mit seiner Bauweise (Schleuderbeton) in

Anlehnung an Windenergieanlagen als eines von vielen vertikalen Strukturen in die Landschaft einfügen.

Landschaft lässt sich im Allgemeinen nur erleben, wenn sie durch Wege oder Freizeiteinrichtungen erschlossen werden kann. Das dichte Netz an Wirtschaftswegen bietet Potenzial für die lokale Erholung und Freizeitgestaltung, insbesondere für Radfahrer. Fahrradrouten führen auch über die Nordick-Hombergstraße. Zudem sind im Süden ein örtlicher Wanderweg (G) und ein Hauptwanderweg (X1) entlang der Geinegge ausgewiesen. Aufgrund der guten Einbettung des Mastes und der stark vorbelasteten Landschaft wird die Errichtung des Mastes den Erholungswert der Landschaft nicht mindern.

Da der provisorische Mast unmittelbar nördlich des dauerhaften Mastes geplant ist, können die beschriebenen Auswirkungen ebenfalls auf das Mast-Provisorium übertragen werden. Nach Fertigstellung des dauerhaften Funkmastes wird das Provisorium demontiert und führt zu keinen weiteren landschaftsästhetischen Auswirkungen.

3.6 Schutzgebiete

Der geplante Standort befindet sich innerhalb des LSG „Haus Hardenberg“. Mit der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Dazu zählt unter anderem das Verbot bauliche Anlagen zu errichten (Kreis Coesfeld 2002).

Für die Errichtung der Funkanlage bedarf es daher einer naturschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW. Ein Befreiungsantrag liegt den Unterlagen bei.

Der geschützte Landschaftsbestandteil „Bachabschnitt und Kleingehölz am Roggenberg“ sowie das gesetzlich geschützte Biotop werden durch die Errichtung des Funkmastes nicht tangiert.

4 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Errichtung des Funkmastes hat grundsätzlich unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, der Beachtung des Gewässer- und Landschaftsschutzes, der DIN- und Bauvorschriften und der einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu erfolgen.

Eine rasche Abwicklung der Bauausführung ist anzustreben, damit die mit den Bauarbeiten verbundenen Belästigungen und Beeinträchtigungen zeitlich begrenzt und möglichst geringgehalten werden. Folgende Maßnahmen gilt es zu beachten:

- Während der Bauphase sind hinsichtlich des Umgangs mit Boden die Schutzmaßnahmen nach DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18320 (Landschaftsbauarbeiten), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten) und des § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ zu beachten.
- Der Bodenaushub für das Mastfundament ist einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen bzw. bei einer hierfür zugelassenen Stelle zu entsorgen. Oberboden und Unterboden werden getrennt zwischengelagert. Bodenmieten werden ausschließlich auf den Unterboden angelegt. Überschüssiger Boden wird fachgerecht an einer dafür zugelassenen Stelle entsorgt. Die Verfüllung der Baugrube erfolgt entsprechend der Bodenhorizontabfolge und Bodenmieten. Die Einhaltung der anerkannten technischen Regelungen bei Bodenarbeiten wird vorausgesetzt.
- Die Gefahr der Bodenverschmutzung durch Betriebsmittel ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 (Schutz des Bodens vor chemischer Verunreinigung) zu vermeiden.
- Der östlich angrenzende Gehölzstreifen ist gemäß DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu schützen.
- Der Gehölzrückschnitt für die Baustraße ist innerhalb der Vegetationsruhe in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen und auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Um ein erneutes Austreiben zu ermöglichen, sind die beanspruchten Gehölze (Holunderstrauch, junge Stiel-Eiche) auf den Stock zu setzen.
- Der Schutz des Grundwassers ist während der Durchführung der Bauarbeiten zu gewährleisten. Sollte eine Wasserhaltung notwendig sein, so ist im Vorfeld die Untere Wasserschutzbehörde des Kreises Coesfeld zu kontaktieren und die entsprechenden Anträge einzureichen.
- Die Inanspruchnahme von unversiegelter Arbeitsfläche ist auf ein Minimum zu beschränken. Die temporär beanspruchten Flächen (Kranstellfläche, Baustraße) sind zum Schutz vor Verdichtung mit Stahlplatten auszulegen und nach Beendigung der Baumaßnahme rückstandslos in den Ausgangszustand zurückzuführen.
- Der vollständige Rückbau des Mastprovisoriums hat zeitnah nach Fertigstellung der dauerhaften Funkanlage zu erfolgen. Verdichtungen des Bodens durch den

provisorischen Mast sind nach dessen Rückbau durch Lockerungsmaßnahmen (z. B. grubbern) zu beseitigen.

- Bei der Separierung von Baustoffen, Materialien und Abfällen ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz zu beachten, insbesondere die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG).

4.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen von Tierarten im Zuge der Bauarbeiten möglichst gering zu halten. Eine zügige Abwicklung der Baumaßnahmen ist anzustreben, um vermeidbare Störungen und Stressoren zu unterlassen. Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Bodenbewegungen, Staub- und Abgasemissionen lassen sich durch eine schnelle Abwicklung zwar minimieren, jedoch nicht verhindern.

Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich durch folgende Maßnahmen vermeiden:

- Vor Beginn der Bauarbeiten sind die ausführenden Firmen hinsichtlich des Artenschutzes und dessen Belange zu unterweisen.
- Für die Bauabwicklung und -sicherung sind ggf. eingesetzte Beleuchtungsanlagen, zum Schutz nachtaktiver Insekten wie folgt auszustatten: warmweißes Licht, kein Streulicht, Farbtemperatur max. 3.000 K.
- Die Bauphase hat zum Schutz von in bodenbrütenden und in Gehölzen brütenden Arten außerhalb der Brut- und Setzzeit zu erfolgen (keine Bautätigkeiten von Mitte März bis Anfang August).
- Sollte die Bauzeitenbeschränkung nicht eingehalten werden können und Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit stattfinden, ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Die vorhandenen Nester im angrenzenden Gehölzstreifen sind bis Anfang März zu entnehmen und in die Gehölze in der Umgebung anzubringen oder nach Beendigung der Maßnahme an gleicher Stelle wieder einzusetzen. Zusätzlich ist die Fläche und der angrenzende Gehölzstreifen unmittelbar vor Baubeginn durch die ökologische Baubegleitung zu begehen und das Vorgehen zu dokumentieren. Bei Auffinden von Gelegen ist das weitere Vorgehen kurzfristig mit der UNB Kreis Coesfeld abzustimmen.

4.3 Betriebs- und unterhaltungsbedingte Beeinträchtigungen

Zum Betrieb der Anlage ist keine dauerhafte Anwesenheit von Personen erforderlich. Die Station wird im Betrieb lediglich in unregelmäßigen Abständen (ca. ein- bis zweimal jährlich) vor Ort überprüft.

5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

5.1 Naturhaushalt

Die Errichtung des Funkmastes erfolgt auf einer jungen Sukzessions-Ackerbrache (HB0, stb3). Von dieser werden 179 m² für die dauerhafte Funkanlage beansprucht. Die Voll- und Teilversiegelungen werden in Anlehnung an den Biototyp „Verkehrswege“ bewertet.

Der provisorische Mast wird nach Fertigstellung der dauerhaften Funkanlage vollständig zurückgebaut. Um die temporäre Versiegelung und den Zeitraum der Wiederherstellbarkeit zu berücksichtigen, wird der Biotopwert der Ackerbrache für die, durch das Provisorium beanspruchten Flächen (Auflastgewichte, Systemtechnik) um eine Werteinheit reduziert.

Die Eingriffsbilanzierung für den Naturhaushalt ergibt für die Errichtung der Funkanlage eine Biotopwertdifferenz von 544 Biotopwertpunkten, die es auszugleichen gilt (s. Tab. 1)

Tab. 1: Eingriffsbilanzierung

1	2	3	4	5	6	7
Biototyp	Fläche [m ²]	Biotopwert vor Eingriff	Flächenwert vor Eingriff (Sp. 2 x Sp. 3)	Fläche [m ²]	Biotopwert nach Eingriff	Flächenwert nach Eingriff (Sp. 5 x Sp. 6)
Bestand						
Junge Sukzessions-Ackerbrache (HB0, stb3)	130,0	4	520,0			
Rasen-, Wiesenfläche (HM, mc2)	61,0	3	183,0			
Mobilfunkanlage						
Mastfundament (V, me2)				43,8	0	0
Systemtechnik (V, me2)				2,5	0	0
Zugangsfläche (V, me1)				9,0	0	0
Schotterfläche (V, mf7)				32,1	1	32,1
Zuwegung, geschottert (V, mf2)				92,0	1	92,0
Provisorium						
Systemtechnik, temporär (V, me2)				2,5	3	7,5
Auflastgewichte, temporär (V, me2)				9,0	3	27,0
Biotopflächenwerte vor / nach dem Eingriff	191,0		703,0	191,0		158,6
Differenz (nachher-vorher) (gerundet)						-544

5.1.1 Kompensation

Der Kompensationsbedarf kann über die Anlage eines Gebüschstreifens mit Überhäktern vollständig kompensiert werden (s. Tab. 2). Dazu wird die Fläche von 275 m² zwischen Funkanlage und dem Gebäude der GasLine mit heimischen, bodenständigen Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung angepflanzt (s. Abb. 6).

Tab. 2: Ausgleichsbilanzierung

1	2	3	4	5	6	7
Biotoptyp	Fläche [m ²]	Biotopwert vor Eingriff	Flächenwert vor Eingriff (Sp. 2 x Sp. 3)	Fläche [m ²]	Biotopwert nach Eingriff	Flächenwert nach Eingriff (Sp. 5 x Sp. 6)
Bestand						
Junge Sukzessions-Ackerbrache (HBO, stb3)	275	4	1.100			
Kompensationsmaßnahme						
Gebüschstreifen (BD7, kb1)				275	6	1.650
Biotopflächenwerte vor / nach dem Eingriff	275		1.100	275		1.650
Differenz (nachher-vorher)						550

5.1.2 Anpflanzung

Die Anpflanzung hat mit bodenständigen Gehölzen mit gebietsheimischem Herkunftsnachweis (Norddeutsches Tiefland) in der Pflanzqualität 2 xv. 80-120 zu erfolgen. Insgesamt sind 130 Pflanzen anzupflanzen. Als Überhälter sind fünf Feld-Ahorne (*Acer campestre*) und vier Vogelbeeren (*Sorbus aucuparia*) in einem Raster von 5 x 5 m zu pflanzen.

Für die Strauchanpflanzung sind die Straucharten Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) in der nachstehenden Anzahl zu verwenden (s. Tab. 3). Die Sträucher sind in Gruppen mit 3–5 Exemplaren der gleichen Art, abwechslungsreich zwischen Vogelbeere und Feld-Ahorn zu pflanzen. Das Pflanzraster beträgt 1,5 x 1,5 m.

Um den dauerhaften Erhalt der Anpflanzung zu sichern, ist die Anpflanzung mit Eichenspaltpfählen von der Ackerbrache abzugrenzen. Insgesamt sind vier Eichenspaltpfähle im Abstand von 5 Meter zu setzen.

Tab. 3: Pflanzliste

Art Name		Qualität	Anzahl
Bäume 2. Ordnung			
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	2 xv. 80-120	5
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	2 xv. 80-120	5
Sträucher			
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingr. Weißdorn	2 xv. 80-120	50
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	2 xv. 80-120	20
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	2 xv. 80-120	50



Abb. 6: Schematische Darstellung der Pflanzmaßnahme mit Sträuchern und Überhältern (Kartengrundlage: DOP © Geobasis NRW, Köln 2022, dl-de/by-2-0, https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop)

Bei der Pflanzung und der Anwuchspflege sind die Anforderungen der DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“ und DIN 18919 „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“ zu berücksichtigen. Insbesondere sind als allgemeine Anforderungen an Pflanzarbeiten folgende Punkte zu beachten:

- Pflanzarbeiten der laubabwerfenden Gehölze sollen in der Wachstumsruhe vorgenommen werden.
- Die Pflanzlochgröße muss sich nach der Wurzelgröße des gelieferten Pflanzmaterials richten und so gewählt werden, dass Wurzeln weder gestaucht noch umgebogen werden.
- Das Pflanzloch ist allseitig mit lockerem Boden zu verfüllen, gleichmäßig anzudrücken und einzuschlämmen.

Für die Anpflanzung ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial des jeweiligen Herkunftsgebietes zu verwenden. Bei mangelnder Verfügbarkeit der angegebenen Qualitäten kann auf eine geringere Qualität zurückgegriffen werden. Dabei sind die aufgeführten autochthonen Pflanzen der Qualität vorzuziehen.

5.1.3 Fertigstellungs- und Entwicklungspflege

Die Gehölze sind im Rahmen der Fertigstellungspflege 3 Jahre nach Anpflanzung jeweils im Mai/ Juni von aufkommenden Wildkräutern freizustellen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Schlinggewächse zurückgedrängt werden. Diese können deutliche Ausfälle an jungen Gehölzpflanzungen verursachen. Die Fläche ist von aufkommenden Neophyten freizuhalten.

Abweichend von der DIN 18920 müssen Ausfälle bei den einzelnen Arten und Sorten nur ersetzt werden, wenn ein Ausfall von über 15 % einer Art erfolgt (Ersatzpflanzung ggf. durch andere Art).

Dünge- und Biozideinsätze sind zu unterlassen. Die Pflanzungen sind auf Krankheiten, Schädlinge und Wildverbiss zu überwachen. Weitere Unterhaltungsmaßnahmen haben so zu erfolgen, dass die natürliche Wuchsform der Pflanzen erhalten bleibt, der Rückschnitt im Bereich der Funkanlage kann nach Bedarf erfolgen, um die Sicherheit und voll Funktionsfähigkeit der Anlage gewährleisten zu können.

5.2 Landschaftsbild

Der landschaftsästhetische Betrachtungsraum umfasst drei Landschaftsbildeinheiten (LBE-IIIa-091-O2, LBE-IIIa-092-O1, LBE-IIIa-091-A), die jeweils mit der Wertstufe „mittel“ bewertet sind. (s. Abb. 7 u. Anhang) (LANUV 2018). Die Höhe des zu errichtenden Mastes bestimmt die Größe des landschaftsästhetischen Betrachtungsraumes. Bei dem 15-fachen Radius der Masthöhe des geplanten Stahlgittermastes errechnet sich eine Größe von rund 143,78 ha. Die Bewertung und Flächengröße der Landschaftsbildeinheit ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 4: Wertstufen der Landschaftsbildeinheiten des Betrachtungsraumes

Landschaftsbildeinheit	Wertstufe	Eigenart	Vielfalt	Schönheit	Fläche [ha]
LBE-IIIa-091-O2	mittel	4	3	2	0,27
LBE-IIIa-092-O1	mittel	4	2	1	69,73
LBE-IIIa-091-A	mittel	4	2	2	73,77

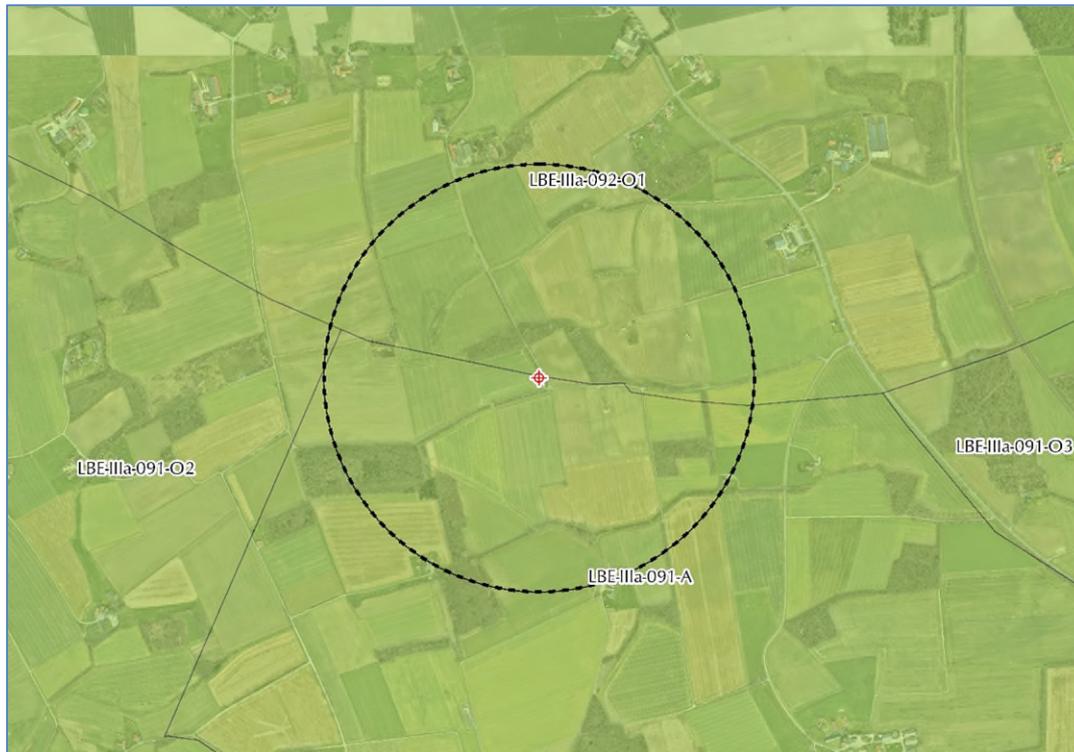


Abb. 7: Übersicht der Landschaftsbildeinheiten mit Untersuchungsraum (15-facher Radius) (Kartengrundlage: DOP © Geobasis NRW, Köln 2022, dl-de/by-2-0, https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop, LANUV 2018a).

Die Höhe des Ersatzgeldes richtet sich nach den Wertstufen der jeweiligen Landschaftsbildeinheiten. Für eine Einheit mit der Wertstufe „sehr hoch, herausragende Bedeutung“ ist ein Ersatzgeld von 800 Euro / Meter Mast anzusetzen, für die Wertstufe „hoch“ 400 Euro / Meter Mast. Für die Wertstufe „mittel“ beläuft sich das Ersatzgeld auf 200 Euro / Meter Mast, für die Wertstufe „sehr gering / gering“ auf 100 Euro / Meter Mast. Ortslagen werden in Anlehnung an das Verfahren zur Landschaftsbildwertung für Freileitungen (Windenergie-Erlass 2018) wie die Wertstufe „sehr gering/ gering“ mit 100 Euro / Meter bewertet.

Da sich der Betrachtungsraum in Landschaftsbildeinheiten mit jeweils der Wertstufe „mittel“ befindet, beläuft sich das Ersatzgeld 200 Euro/ Meter Mast.

Bei einer Masthöhe von 45,10 m ($45,10 \text{ m} \times 200 \text{ Euro/m} = 9.020 \text{ Euro}$) beträgt das zu entrichtende Ersatzgeld für den Eingriff in das Landschaftsbild **9.020 Euro**. Das Ersatzgeld ist mit Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit Baubeginn der Funkanlage an den Kreis Coesfeld zu entrichten.

6 Zusammenfassung

Die 450connect GmbH plant den Neubau einer Funkanlage mit der dazugehörigen Versorgungseinheit. Der Antennenträger wird entsprechend des Netzausbauantrages ausgestattet. Die 450connect GmbH baut und betreibt die ausfallsichere 450 MHz-Plattform zur Digitalisierung der kritischen Infrastrukturen in Deutschland. Der Ausbau dieses Funknetzes bietet den Energie- und Wassernetzbetreibern sowie weiteren Betreibern kritischer Infrastruktur ein ausfallsicheres, unabhängiges Kommunikationsnetz. Da bereits im Juli 2022 der zentrale Testbetrieb erfolgen wird, ist die Errichtung eines Mast-Provisoriums vorgesehen. Nach Fertigstellung der dauerhaften Funkanlage wird das Mast-Provisorium zurückgebaut.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden auf Grundlage der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2021) ermittelt. Das Mast-Provisorium wurde bei der Eingriffsbilanzierung mitberücksichtigt. Der Kompensationsbedarf beträgt 544 Biotopwertpunkte und kann durch eine Anlage eines Gehölzstreifens im Eingriffsraum ausgeglichen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetz NRW sind turm- und mastenartige Eingriffe in das Landschaftsbild mit mehr als 20 m Höhe durch eine Ersatzgeldzahlung auszugleichen. Die Ermittlung des Ersatzgeldes erfolgt auf Grundlage des Windenergie-Erlasses und in Anlehnung an die Landschaftsbildbewertung für Freileitungen nach LANUV. Für die landschaftsästhetischen Eingriffe beläuft sich das Ersatzgeld auf 9.020 Euro. Das Ersatzgeld ist mit Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit Baubeginn an den Kreis Coesfeld zu zahlen.

Die Auflagen und Ausführungen der Baugenehmigung sind maßgebend.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Bezirksregierung Münster (1999): Gebietsentwicklungsplan, Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, aufgestellt durch den Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster in 1996 -1997 mit Ergänzungen in 1997-1999, Stand: 06.12.1999.
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- Geobasis NRW (2022): Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW, Geobasisdaten[©] Land NRW, Köln 2022, <http://www.geobasis.nrw.de>.
- Gemeinde Ascheberg (2022): Flächennutzungsplan der Gemeinde Ascheberg (inklusive der 76. Änderung), Planungsstand 01.03.2022
- Kreis Coesfeld (2002): Landschaftsplan „Nordkirchen - Herbern“ – Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen, Oktober 2002.
- Konstruktions- & Planungsbüro Nerenberg (KPN) (2022a): Genehmigungsplanung GasLine Ascheberg S900324.
- KPN 2022: Genehmigungsplanung Provisorium GasLine Ascheberg S900324.
- LANUV (2021): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen, Juni 2021.
- LANUV (2020) Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Verfahren zur Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/freileitungen-und-landschaftsbild/>.
- LANUV (2018a): Grafik- und Sachdaten der Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads>.
- LANUV (2018b): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS). Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>.
- Meisel, S (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 97 Münster. Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Hrsg.: Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Selbstverlag – Bonn-Bad Godesberg..

Windenergie-Erlass (2018): Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen: Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018.



GasLine Ascheberg S900324 - 450connect GmbH - Planung

Funkanlage

- Mastfundament, oberirdisch
- Mastfundament, übererdet
- Systemtechnik
- Zugangsfläche
- Schotterfläche
- Zuwegung

- Baustraße
- Kranstellfläche
- Montagefläche
- E-Zuleitung
- Zaun

Provisorium

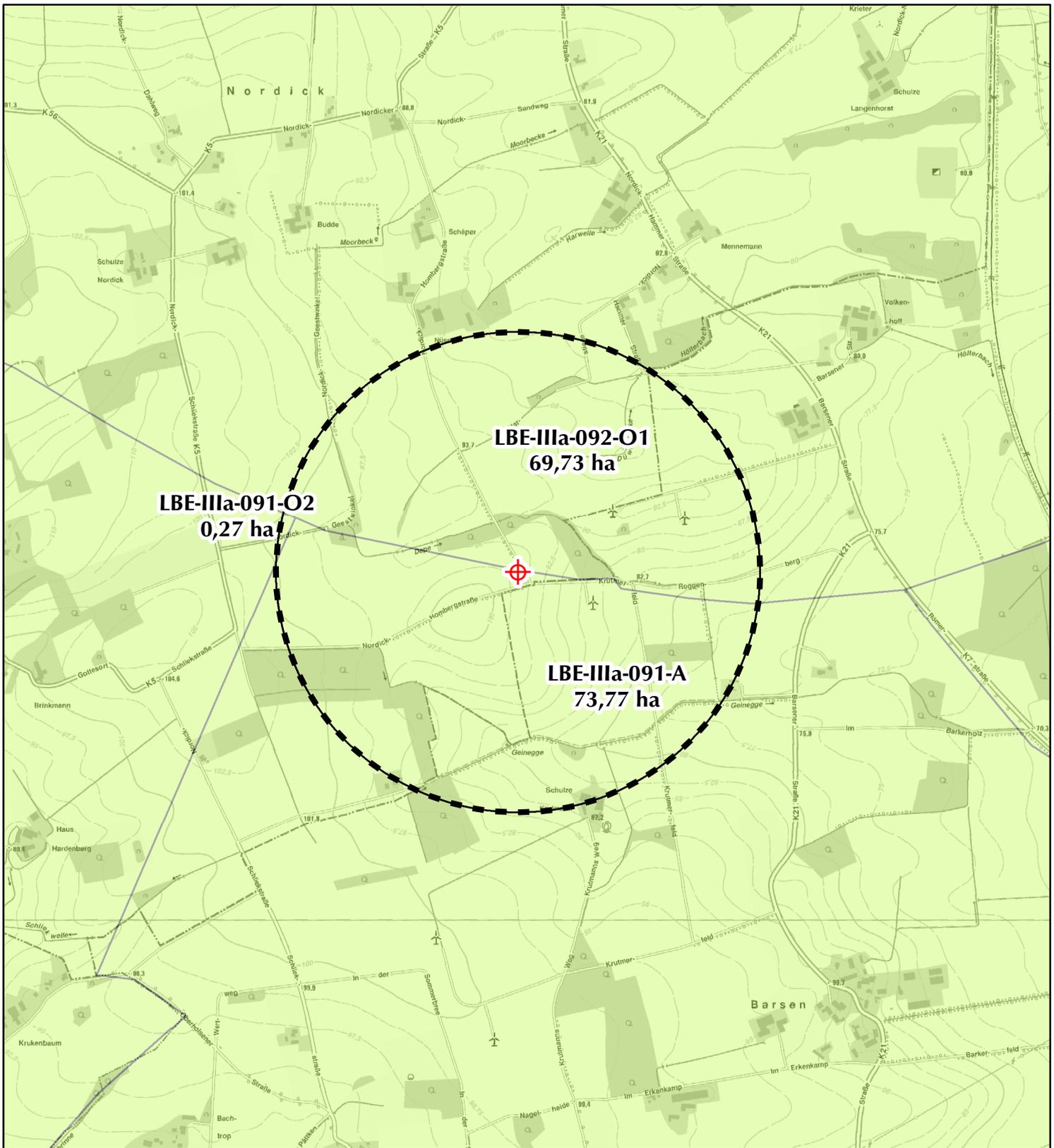
- Auflastgewichte
- Systemtechnik
- Zaun

Maßstab 1:500

Datenlizenz: dl/de/by-2.0

https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop;
https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_alkis





GasLine Ascheberg S900324 - 450connect - Landschaftsästhetik

Landschaftsbildbewertung

-  sehr hoch
-  hoch
-  mittel
-  sehr gering / gering
-  Ortslage / Siedlung



Schleuderbetonmast (45,1 m Höhe)

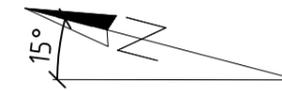
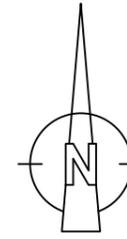
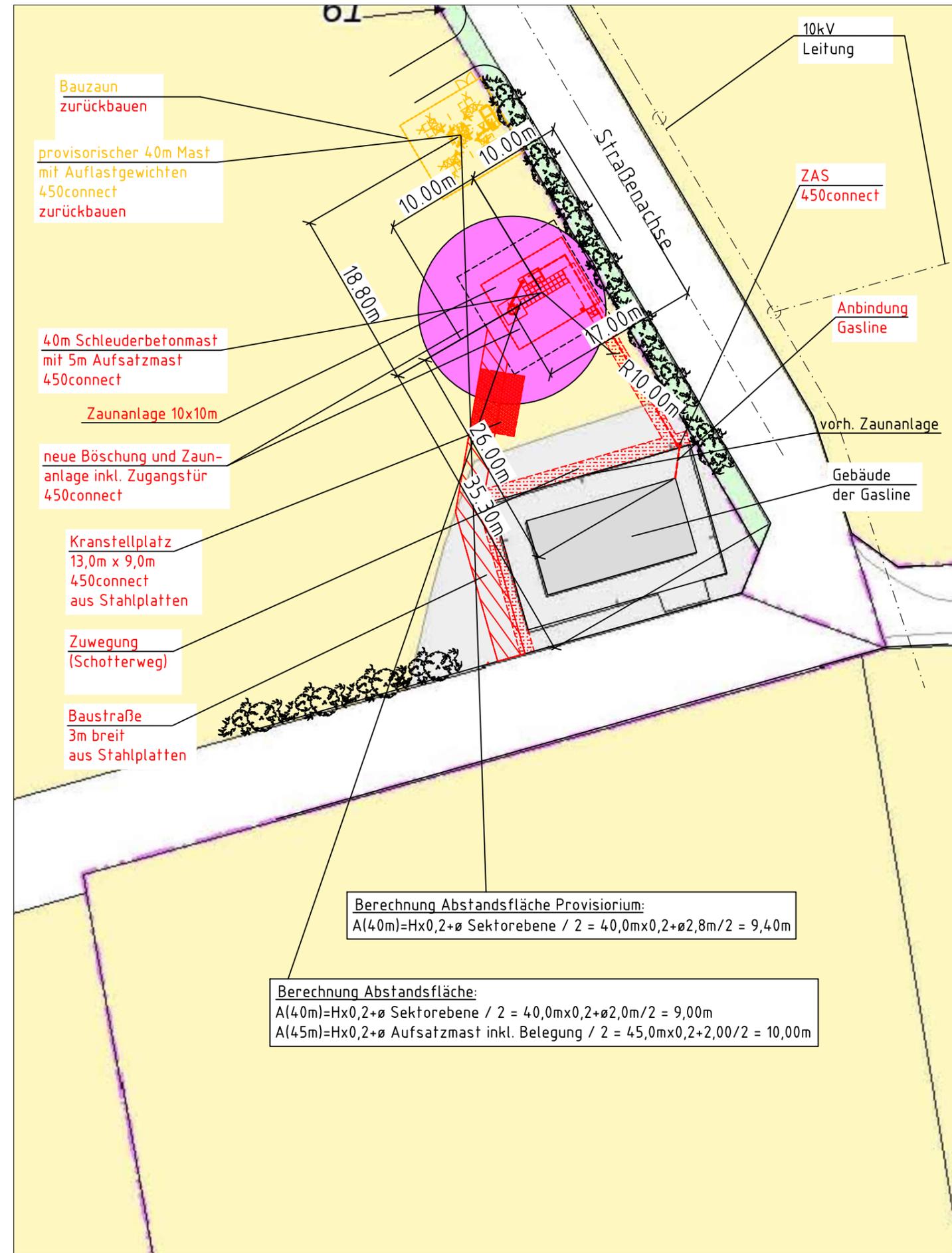


Betrachtungsraum (676,5 m Radius: 15-fache Masthöhe)

Landschaftsbildeinheiten im Betrachtungsraum

LBE-IIIa-092-O1, LBE-IIIa-091-A, LBE-IIIa-091-O2

Lageplan 1:500



Koordinaten (Funknetzplanung):

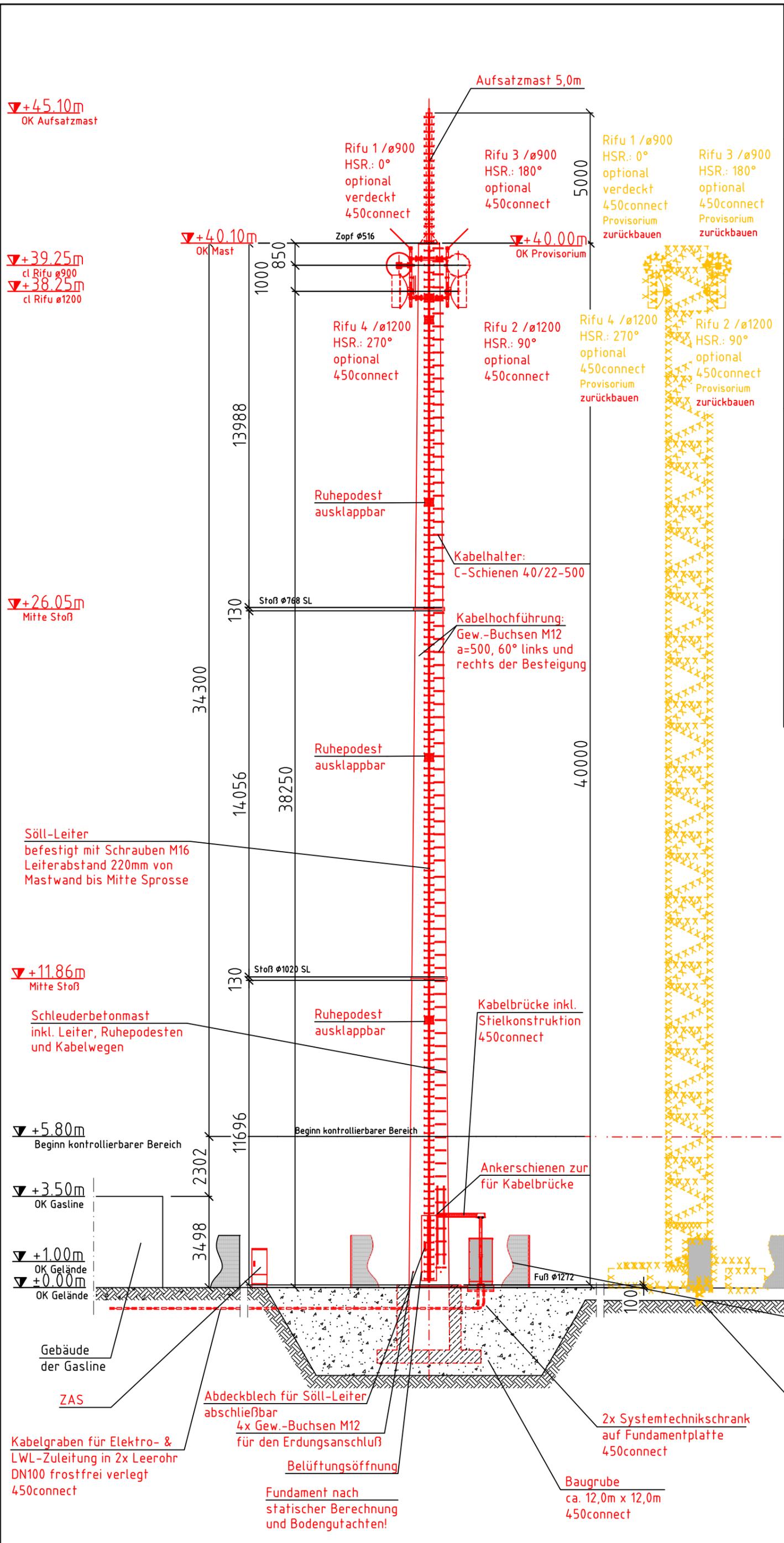
Länge: 7°43' 06,37"
 Breite: 51° 43' 22,24"
 Gelände Höhe über NN +100,0m

Gemarkung: Herbern
 Flur: 9
 Flurstück: 23

Eine Prüfung der angrenzenden Grundstücke hat ergeben, dass sich dort keine Nutzung von Kindertagesstätten oder Schulen befindet.

Datum: _____ Unterschrift: _____

		freigegeben RP:	freigegeben:	freigegeben:	freigegeben Baukoordinator:
450connect GmbH Melli-Beese-Straße 11 50829 Köln					
GU:	HKT GmbH Am Umweltpark 13-15, 44793 Bochum	PB:	Konstruktions- & Planungsbüro Nerenberg Käthe-Kollwitz-Ring 5 59423 Unna mail@kp-nerenberg.de	Projekt: 007 - 22	
a	Anpassung der Entwurfsplanung, Maststandort angepasst	28.03.2022	Heck / KPN		
-	Erstellung der Entwurfsplanung	08.03.2022	Ner / KPN		
Revision	Art der Revision	Datum	Name		
Ersteller :	Datum	Name	Entwurfsplanung Lageplan		
erstellt :	28.03.2022	Heck / KPN			
geprüft :	.	.			
freigegeben :	.	.			
Standortname: GasLine Ascheberg		Nordick-Hombergstraße / 59387 Ascheberg		Rev.	a
-		S 9 0 0 3 2 4		Maßstab: 1:500 -	a



freigegeben Baukoordinator:	freigegeben:	freigegeben RP:	freigegeben:
Projekt:	Projekt:	Projekt:	Projekt:
007 - 22	007 - 22	007 - 22	007 - 22
Heck / KPN	Heck / KPN	Heck / KPN	Heck / KPN
28.03.2022	28.03.2022	28.03.2022	28.03.2022
Ner / KPN	Ner / KPN	Ner / KPN	Ner / KPN
08.03.2022	08.03.2022	08.03.2022	08.03.2022
Name	Name	Name	Name
Entwurfplanung	Entwurfplanung	Entwurfplanung	Entwurfplanung
Gesamtansicht aus Süden	Gesamtansicht aus Süden	Gesamtansicht aus Süden	Gesamtansicht aus Süden
Blatt	Blatt	Blatt	Blatt
2	2	2	2
von	von	von	von
3	3	3	3
Rev.	Rev.	Rev.	Rev.
a	a	a	a
Standortname:	Standortname:	Standortname:	Standortname:
GasLine Ascheberg	GasLine Ascheberg	GasLine Ascheberg	GasLine Ascheberg
Nordick-Hombergstraße / 59387 Ascheberg			
Maßstab:	Maßstab:	Maßstab:	Maßstab:
1:150 -	1:150 -	1:150 -	1:150 -

450connect

450connect GmbH
Melli-Beese-Straße 11 50829 Köln

GU: HKT GmbH
Am Umweltpark 13-15, 44793 Bochum

Projekt: Konstruktions- & Planungsbüro Nerenberg
Käthe-Kollwitz-Ring 5
59423 Umma
mail@kpn-nerenberg.de

Revision: Art der Revision
Ersteller: Datum
erstellt: 28.03.2022 Heck / KPN
geprüft:
freigegeben:
Anpassung der Entwurfplanung, Maststandort angepasst
Erstellung der Entwurfplanung

Entwurfplanung
Gesamtansicht aus Süden

Standortname: GasLine Ascheberg
Nordick-Hombergstraße / 59387 Ascheberg

Maßstab: 1:150 -

Gesamtansicht aus Osten

1:150